

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA)
vom 5. Oktober 2015**

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. September 2015 (Az.: C21-2217/46/3) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Verbandsversammlung am 28. August 2015 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 28. August 2015 genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Chemnitz, den 5. Oktober 2015

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

**1. Satzung
zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“
Hainichen (ZWA)
vom 28. August 2015**

Aufgrund des Sächs. Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 237), und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.08.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.12.2014 (Sächsisches Amtsblatt vom 29.01.2015, S. 141 ff.) beschlossen.

Artikel 1

- (1) Die Anlage 1 der Neufassung der Verbandssatzung
- a) Mitgliedskommunen einschl. Ortsteile mit der Aufgabe der Wasserversorgung, Landkreis Erzgebirgskreis, wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Borstendorf wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.
Die Gemeinde Grünhainichen erhält den Zusatz (OT Borstendorf, OT Grünhainichen)
 - b) Mitgliedskommunen einschl. Ortsteile mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung, Landkreis Erzgebirgskreis, wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Borstendorf wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.
 - c) Mitgliedskommunen einschl. Ortsteile mit der Übertragung der Aufgabe zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe, Landkreis Erzgebirgskreis, wird wie folgt geändert.
Die Gemeinde Borstendorf wird aus der Anlage ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Hainichen, 28.08.2015

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2, § 21 Abs. 3 SächsKomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.